

Christina Aman

Umgangsrecht aus Frauensicht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 2007 Diplomica Verlag GmbH
ISBN: 9783836643764

Christina Aman

Umgangsrecht aus Frauensicht

Christina Aman

Umgangsrecht aus Frauensicht

Christina Aman
Umgangsrecht aus Frauensicht

ISBN: 978-3-8366-4376-4

Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2010

Zugl. Universität Kassel, Kassel, Deutschland, Diplomarbeit, 2007

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und der Verlag, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

© Diplomica Verlag GmbH
<http://www.diplomica.de>, Hamburg 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	9
Persönliches Interesse und Problemstellung.....	10
1 Einleitung.....	13
1.1 Die Reaktion des Gesetzgebers auf die steigenden Zahlen von..... Elterntrennungen	13
1.2 Grundsatzregelung gilt für Sorge- und Umgangsrecht	15
1.3 Väterrechtliche Orientierungen.....	16
1.4 Problemstellung der Mütter	17
1.5 Inhalt und Struktur.....	18
1.6 Ziel der Arbeit	19
2 Frauen in der Rechtsentwicklung des BGB bis zur Kindschaftsrechtsreform.....	20
2.1 Frauen während der Entstehungszeit des BGB	21
2.1.1 Stellung der Frau in der Ehe.....	21
2.1.2 Elterliche Gewalt.....	22
2.1.3 Scheidung	24
2.1.4 Kinder.....	26
2.1.5 Recht auf persönlichen Verkehr.....	26
2.1.6 Nichtverheiratete Mütter	27
2.2 Die „alte“ Frauenbewegung vor dem 2. Weltkrieg.....	28
2.3 Frauen in der Weimarer Republik.....	28
2.4 Frauen im Nationalsozialismus	29
2.5 Die „neue“ Frauenbewegung nach dem 2. Weltkrieg.....	32
2.6 Frauenbewegung als Antrieb der Rechtsreformierungen im	
Familienrecht.....	33
2.6.1 Einlösung der Gleichberechtigungsgrundsätze	34
2.6.2 Nichtehelichengesetz.....	35
2.6.3 Eherechtsreform	36

2.6.4	Ablösung des Terminus der elterlichen Gewalt durch die elterliche Sorge	37
2.6.5	Umgangsrecht	37
2.6.6	Namensrecht.....	38
2.6.7	Kindschaftsrechtsreformierung	38
2.6.7.1	Anliegen der Kindschaftsrechtsreformierung.....	39
2.6.7.2	Sorge- und Umgangsrecht	40
2.7	Frauen und Familienrecht heute	41
2.7.1	Diskriminierung der Gleichheitsgrundsätze.....	43
2.7.2	Ein neuer Feminismus?	44
2.7.3	Gleichstellungspolitik im rechtlichen Diskurs	46
2.8	Zusammenfassung: Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht heute	49
3	Theoretische Grundlagen des Umgangsrechts.....	56
3.1	Der ‚Umgang‘ im ‚Umgangsrecht‘ – Versuch einer Begriffsklärung.....	56
3.1.1	„Umgang“	57
3.1.2	„Umgangsrecht“	58
3.1.3	„Verkehrsrecht“ und „Besuchsrecht“	58
3.2	Juristische Grundlagen zum Umgangsrecht	59
3.2.1	Relevante gesetzliche Vorschriften zum Umgangsrecht im	
	Wortlaut.....	60
3.2.2	Sinn und Zweck des Umgangs	63
3.2.3	Ziel des Umgangsrechts	64
3.2.4	Grundsatzregelung	65
3.2.5	Recht des Kindes auf Umgang	65
3.2.6	Pflicht und Recht der Eltern auf Umgang	67
3.2.7	Umgangsrecht Dritter	68
3.2.8	Unterstützung und Beratung in umgangsrechtlichen Fragen	69
3.2.8.1	Eltern gemäß §§ 17, 18 SGB VIII.....	70
3.2.8.2	Kinder und Jugendliche gemäß § 18 SGB VIII.....	71
3.2.9	Wohlverhaltensklausel	71
3.2.9.1	Umgangsrecht bei gemeinsamer Sorge	72

3.2.9.2	Umgangsrecht des Nichtsorgeberechtigten	73
3.2.9.3	Gegenmaßnahmen bei Missachtung der Umgangspflicht	74
3.2.9.4	Zusammenfassung	74
3.3	Umgangsrecht und Sorgerecht.....	75
3.3.1	Das Umgangsrecht bei gemeinsamer elterlicher Sorge	75
3.3.2	Das Umgangsrecht beim alleinigen Sorgerecht	76
3.3.3	Das Umgangsrecht des Nichtsorgeberechtigten.....	77
3.3.4	Wechselwirkung zwischen Umgangs- und Sorgerecht.....	78
3.4	Umgangsregelungen/-vereinbarungen	79
3.5	Problematische Umgangskonstellationen	80
3.5.1	Weigerungshaltung eines Elternteils.....	81
3.5.2	Kinder.....	83
3.5.2.1	Kind verweigert Umgang	83
3.5.2.2	Beachtung des Kindeswillen	84
3.5.3	Kind wünscht Umgang.....	85
3.6	Instrumente zur Durchsetzung des Umgangsrechts	87
3.6.1	Familiengericht	87
3.6.1.1	Hinwirkungs- und Hinweispflicht	88
3.6.1.2	Vermittlungsverfahren	89
3.6.1.3	Verfahrenspfleger.....	90
3.6.1.4	Gutachter	92
3.6.1.5	Zusammenfassung	94
3.6.2	Jugendamt	94
3.6.3	Einschränkung und Ausschlussmöglichkeiten des Gerichts	97
3.6.4	Zwangsmittel.....	99
4	Reformierung des Umgangsrechts	101
4.1	Wegfall des § 1634 BGB aF	102
4.1.1	Kinder erhalten ein eigenes Umgangsrecht.....	103
4.1.2	Vom Recht zur Pflicht der Eltern.....	104
4.1.3	Wohlverhaltensgebot ist übernommen und erweitert worden ...	105
4.1.4	Zusammenfassung.....	106
4.2	Wegfall des § 1711 BGB aF	106
4.2.1	Nicht verheiratete Väter im alten Umgangsrecht.....	107

4.2.2	Mütter im alten Umgangsrecht.....	109
4.2.3	Zusammenfassung.....	110
4.3	Erweiterung der Einschränkung oder des Ausschlusses.....	111
4.4	Zwangsmittel zur Durchsetzung des Umgangsrechts.....	112
4.5	Veränderung der Rechtsposition der Mutter	115
4.6	Anstieg der Umgangsrechtsverfahren.....	116
4.7	Zusammenfassung.....	116
5	Problembereiche der Mütter im Umgangsrecht.....	120
5.1	Gründe das Umgangsrecht abzulehnen	121
5.1.1	Probleme in der Umgangsregelung.....	121
5.1.2	Schwerwiegende Gefährdungen des Kindeswohls	123
5.2	Umgangsverweigerung der Mutter	124
5.2.1	Fallbeispiel der Umgangsverweigerung einer Mutter.....	125
5.2.2	Bei häuslicher Gewalt	131
5.2.3	Beim Verdacht des sexuellen Missbrauchsverdacht.....	136
5.3	Umgangsverweigerung des Kindes.....	139
5.3.1	Die Ablehnung des Kindes unter der Voraussetzung seines	
	Willens	139
5.3.2	PAS - elterliches Entfremdungssyndrom (Ein Erklärungsmodell ..	
	für die Verweigerungshaltung eines Kindes?)	142
5.3.3	Zusammenfassung.....	147
5.4	Grenzen bei der Durchsetzung des Umgangsrechts	147
5.4.1	Folgen für die Mütter	148
5.4.2	§ 1684 Abs. 4 BGB	149
5.4.3	Auswirkungen von Zwangsmaßnahmen.....	150
5.4.4	Beschützter Umgang	152
5.4.5	Zusammenfassung.....	153
5.5	Die Rolle der Wissenschaft und Forschung in gesetzgeberischen	
	Bestimmungen	154
5.5.1	Der notwendige Erhalt einer Vater-Kind-Beziehung.....	156
5.5.2	Untersuchungen zur Vater-Kind-Qualität nach einer Trennung	157
5.5.3	Zusammenfassung.....	159

6	Schlussbetrachtung	163
6.1	Das Verhältnis von Recht und Frauen	164
6.1.1	Zum Stand der Gleichberechtigung der Frauen	165
6.1.2	Forderungen der Väter	167
6.1.3	Forderungen der Mütter	168
6.2	Gesetzgeberische Intention	170
6.2.1	Stärkung der Väterrechte	171
6.2.2	Patriarchale Rückführung	172
7	Vorschlag	174
	Literaturverzeichnis	177
	Rechtsprechungen	194
	Anhang 1 - Chronologischer Überblick:	
	 Geschichte der Gleichstellung der Frau	198
	Anhang 2 - Verwendete Gesetzestexte	216

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aF	alte Fassung
Aflg.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
destatis	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
d.h.	das heißt
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
Halbs.	Halbsatz
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz (Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
nF	neue Fassung
OLG	Oberlandesgericht
S.	Satz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8
UF	Urfassung
ultimo ratio	letztes Mittel
w.z.B.	wie zum Beispiel
z.B.	zum Beispiel

Persönliches Interesse und Problemstellung

Diese Arbeit entstand aus Gründen der Benachteiligung von Frauen in Rechtsverhältnissen nach Trennung oder Scheidung. In meiner praktischen Tätigkeit in frauenspezifischen Einrichtungen konnte ich sehr oft erleben, dass Frauen, egal welchen Alters oder welcher sozialen Herkunft, den Folgen einer Scheidung hilflos ausgeliefert waren. Bereits die rechtliche Aufklärung über die Trennungs- und Scheidungsfolgen konnte die Frauen, in der Erwägung einer Trennung verunsichern. Ebenso belastete die Frauen die Ungewissheit nach einer Trennung („was sie dann tun sollen“, „wo sie hingehen sollen“ oder „was mit ihnen geschehen wird“). Nicht selten entschieden sich Frauen genau aus diesen Gründen dafür, bei ihren Männern zu bleiben, da sie Angst hatten, nach einer Trennung finanziell schlechter da zu stehen oder gar ihre Kinder zu verlieren. Ebenso befürchteten sie, keine Chance auf einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu bekommen. Eine Trennung birgt für Frauen immer auch das Risiko zu verarmen. Diese ungeheuerlichen Benachteiligungen werden den meisten Frauen erst nach dem Trennungsentschluss bewusst. Im Vertrauen zum Partner oder wegen der Familienarbeit waren Frauen oft von dem wesentlichen Geschehen, vor allem der Regelung der Finanzen, abgelenkt.

Zu allen anderen Schwierigkeiten kam oft noch hinzu, dass die Väter damit drohten, die Kinder weg zu nehmen. Diese Schwierigkeiten potenzieren sich noch einmal bei einem gewalttätigen Partner. Dramatische Fälle konnten sich abspielen, wenn häusliche Gewalt gegen Mütter oder sexueller Missbrauch an Kindern verübt worden ist, denn auch in diesen Fällen konnte der persönliche Kontakt zu den Vätern bewilligt werden. Bei Verweigerung der Umgangsregelung mit dem Vater drohte der Mutter die Anwendung von Zwangsmitteln, die sogar bis zum Sorgerechtsentzug reichen konnten. Gerade diese Hilflosigkeit, Ohnmachtgefühle und die Machtlosigkeit der Frauen stellte für mich eine enorme Herausforderung dar. Solche Situationen verlangten einführendes Verständnis und viel Feingefühl, um den Frauen Sicherheit in ihren Entscheidungen zu geben und sie möglichst nicht zu vertreiben oder allein zu lassen.

Aus Sicht der Frauen gelang die Durchführung einer gerechten Trennung oder Scheidung selten, auch wenn die Absicht für die einvernehmliche Trennungen/Scheidung vorhanden war. Männer hingegen waren immer sehr schnell über ihre Rechte informiert. Besonders gewalttätige Männer wussten ihre Rechte durch das Sorge- oder Umgangsrecht sehr schnell durchzusetzen. Gewalttätige Ex-Männer erwiesen sich als besonders gefährlich. Diese Männer konnten ihre Frauen auch nach einer Trennung weiterhin bedrohen oder schlagen. Doch bei den Behörden wussten diese Männer konkret ihren Charme einzusetzen, so dass ihnen die Rolle des guten Vaters meistens abgenommen werden konnte. Und dabei spielte es keine Rolle, ob die Mütter ihre Situation glaubwürdig darstellen konnten und die Kinder ihre Angst vor dem Vater mit ablehnenden Willen äußerten. Die Väter erhielten dennoch ein Umgangsrecht.

Frauen hingegen standen nach einer Trennung häufig unter Druck, die rechtlichen Auflagen im Umgangsrecht (Sorgerecht) genauestens zu befolgen. Bei Verstoß gegen die Umgangsregelung oder bei nicht Beteiligung an einer gemeinsamen orientierten Lösung der Eltern, drohte den Frauen der Verlust ihrer Glaubwürdigkeit und somit auch ihrer Rechte. Sehr häufig berichteten Mütter, dass die Ansichten der beteiligten Instanzen, wie Anwälte, Jugendamtsmitarbeiter und Gerichte sehr subjektiv und väterorientiert waren. Es bestanden z.B. die Jugendämter auf die Beteiligung beider Elternteile an einem Beratungsgespräch, auch wenn dies auf freiwilliger Basis geschehen sollte. Doch hatten Frauen, die zuvor Gewalt von ihrem Ex-Partner erfahren haben, ungeheure Angst, ihrem gewalttätigen Ex-Partner wieder gegenüber zutreten. Dennoch sind sie gezwungen worden, sich an gemeinsamen Treffen mit dem Ex-Mann zu beteiligen. Haben Frauen sich geweigert den Ex-Mann zu treffen, dann konnte sich dies in einer gerichtlichen Sorge- oder Umgangsrechtsaus-einandersetzung nachteilig auf die gerichtliche Entscheidung auswirken. Dementsprechend kam es häufiger vor, dass Frauen bei gemeinsamen Treffen mit ihren Ex-Männern weiterhin bedroht oder tätlich angegriffen worden sind. Hier haben Frauen wenig oder kaum Schutz vor ihren gewalttätigen und uneinsichtigen Ex-Männern erfahren, die diese Treffen zur Machtdemonstration missbrauchten.

Die Problembereiche, die den Müttern im Umgangsrecht entstanden sind, bestehen aus einem komplexen Gefüge. Unterschiedliche wissenschaftliche Untersuchungen teilen sich in zwei Lager, die einerseits die Benachteiligungen ignorieren und den Väterrechten Vorrang gewähren, sowie sich andererseits intensiv mit den verheerenden Auswirkungen und Folgen der Reformierung des Kindschaftsrechts auf Mütter und deren Kinder beschäftigen. Es erscheint ein Kampf unterschiedlicher Erklärungsmodelle im Umgangsrecht und Sorgerecht entfacht zu sein, der kein Ende finden will und die Kinder sehr oft aus den Augen verliert.

1 Einleitung

Frauen sind durch das reformierte Umgangsrecht einer ständigen Belastung im Rechtsstreit ausgesetzt, unter der auch die Kinder leiden. Obwohl das reformierte Umgangsrecht dem Kindeswohl dienen und das bestmögliche Ergebnis für das Kind erzielen sollte, werden ungeachtet der Kosten zunächst die väterlichen Rechte durchgesetzt. Die Vater-Kind-Beziehung hat eine starke Aufwertung im justiziellen und wissenschaftlichen Diskurs erfahren.

1.1 Die Reaktion des Gesetzgebers auf die steigenden Zahlen von Elterntrennungen

2004 sind 395.992 Ehen geschlossen worden, davon sind wiederum 213.691 geschieden worden. Allein 160.585 Kinder waren 2004 von Scheidungen betroffen, ohne die Kinder aus nicht verheirateten Familien mitzuzählen. Zwar ermittelt das Statistische Bundesamt Kinder aus nichtehelichen Gemeinschaften (2.417.000 Millionen) die 2005 bei 682.000 lag, doch werden die Kinder aus den Trennungsfamilien nicht erfasst. Dabei kann nur vermutet werden, wie viele Kinder pro Jahr von Trennungen betroffen sind.¹ Die gesellschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Veränderungen gingen mit steigenden Scheidungszahlen, nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehenden und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften einher. Die Scheidungsquoten belegen eindeutig die Veränderungen der familiären Lebensformen und deren Wertvorstellungen.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass sich die familienrechtlichen Vorschriften nicht mehr ausschließlich auf die ehelichen Familien beziehen lassen, da immer mehr Kinder in so genannten pluralisierten Familienformen aufwachsen. Die stetige Zunahme von Scheidungen und Trennungen hatte zur Folge, dass immer mehr Ein-Eltern-Familien oder andere Formen des Zusammenlebens entstanden sind und die Anzahl der Kinder, die nicht in traditionellen Familienmodellen aufwachsen, gestiegen sind.² Gleichzeitig

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2006

² Vgl. Leyhausen, 2000, S. 47

sind Väter, die meistens die Versorgerrolle einnahmen, zunehmend dazu verpflichtet worden, Unterhalt für ihre Kinder und deren Mütter zu leisten. Doch mit ansteigenden Unterhaltsverpflichtungen sank die Zahlungsmoral der Väter, was wiederum den Staat dazu verpflichtete, für diese Unterhaltslücken aufzukommen. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob der Gesetzgeber durch die Reformen des Kindschaftsrechts diese staatlichen Belastungen durch verpflichtende Umgangsregelungen der Väter verhindern wollte? Vielleicht wird angenommen, dass Väter, die persönlichen Kontakt zu ihren Kindern haben, bereitwilliger Unterhalt zahlen. Fest steht, dass das Quotenniveau der Elterntrennungen weiterhin stetig steigt und der Gesetzgeber den Interessen der Kinder gerecht werden muss. Den Eltern sollte bewusst werden, dass sie für diese Veränderungen der Familiensysteme verantwortlich sind und sie für ihre Kinder aufkommen müssen, da es immer mehr Kinder gibt, die der Trennung der Eltern ausgeliefert sind. An dieser Stelle möchte der Gesetzgeber die Verantwortung abgeben und die Eltern dazu verpflichten sich um ihre Kinder nach einer Trennung verantwortungsbewusster zu kümmern. Das würde die fest verankerten wissenschaftlichen Annahmen in den Gesetzesauffassungen erklären, die besagen, dass nach einer Trennung ein Kind für eine gesunde Entwicklung beide Elternteile braucht. In den §§ 1684 und 1626 BGB ist die Notwendigkeit der Eltern-Kind-Beziehung nach einer Trennung gesetzlich festgelegt. Für gewöhnlich ist der abwesende und umgangsberechtigte Elternteil der Vater, d.h. dass der Gesetzgeber von der Notwendigkeit der Vater-Kind-Bindung nach einer Trennung ausgeht, auch wenn er dies nicht ausdrücklich formuliert.

Durch die Reformierung des Umgangsrechts ist es nun möglich, den Umgang des Kindes mit dem Vater gegen den Willen des Kindes oder der Mutter durchzusetzen. Das hat zur Folge, dass besonders die Mutter, die in der Regel die Obhut über das Kind hat, für eine weigernde Haltung des Kindes verantwortlich gemacht werden kann und durch gesetzlich vollstreckbare Zwangsandrohungen gemäß § 33 FGG in Form von Geldstrafen oder eines Sorgerechtsentzugs bedroht wird. Väter hingegen haben

in den seltensten Fällen Sanktionen zu befürchten, wenn sie den Umgang ablehnen.

1.2 Grundsatzregelung gilt für Sorge- und Umgangsrecht

Der § 1626 Abs. 3 BGB ist um einen Grundsatz erweitert worden, in dem es heißt, dass der Umgang mit beiden Elternteilen und anderen engen Bezugspersonen in der Regel zum Wohl des Kindes gezählt wird. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die elterliche Sorge als auch für das Umgangsrecht. Hier wird vermutet, dass die Einigkeit der Eltern und die angestrebte Lösung beider als die für das Kind sinnvollste Variante darstellt.³ In der Praxis sieht die Einigkeitsvariante ganz anders aus. So wird von Eltern, die nur noch streiten und überhaupt nicht mehr mit einander kommunizieren können, erwartet, dass sie einvernehmlich die gemeinsame Sorge ausüben. Seit dem KindRG werden in hochstreitigen Sorgerechtsverfahren die Eltern dazu gezwungen, die gemeinsame elterliche Verantwortung im Sorgerecht selbst dann zu praktizieren, „*wenn sie sich nicht einmal mehr grüßen*“.⁴ Die gemeinsame Sorge hat sich als Regelfall etabliert und Entscheidungen, die mit der Wahl der gemeinsamen Sorge der Eltern nicht übereinstimmen, werden dennoch getroffen, in der Hoffnung, dass der Vater auch nach einer Trennung dem Kind als fürsorgliche und unterhaltzahlende Bezugsperson erhalten bleibt. Doch dies ist zu bezweifeln, da wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, dass sich bei erzwungener gemeinsamer Sorge der Streit der Eltern gewöhnlich in gerichtlichen Verfahren auf den Umgang und Einzelfragen der elterlichen Sorge verlagert.⁵ Damit hat die Gesetzgebung eine Auslegungsregel nicht nur für Streitige Sorgerechtsfälle sondern auch für Streitige Umgangsfälle geschaffen.⁶ Das neue Sorgerecht scheint den Frauen weit weniger Schwierigkeiten zu bereiten als die Änderungen im Bezug auf das neue Umgangsrecht.⁷ Denn ein abwesender Vater muss kein Sorgerecht haben, um sein Kind zu sehen. Die Gesetzgebung hat jedem Vater, egal ob verheiratet oder nicht, nun ein gestärktes

³ Vgl. Parr, 2005, S. 165

⁴ Vgl. Strasser, Cornelia, in: Heiliger/Wischnewski, 2003, S. 221

⁵ Vgl. Strasser, Cornelia, in: Heiliger/Wischnewski, 2003, S. 221

⁶ Vgl. Parr, 2005, S. 160

⁷ Vgl. Richard, 2006. S. 10, in: Frauenhaus Reader, 02.2007, S. 96

Umgangsrecht eingeräumt. Das bedeutet, dass trotz eines langen Kampfes um das Sorgerecht dem anderen Elternteil dennoch ein Umgangsrecht gemäß § 1684 BGB verbleibt. Ebenso bedeutet dies, dass der Vater weiterhin Zugriff auf die familiäre Situation der Mutter hat, da er gemäß § 1686 BGB ein Auskunftsrecht über die Lebensverhältnisse des Kindes besitzt.⁸

1.3 Väterrechtliche Orientierungen

In den gegenwärtigen Rechtsprechungen sind Tendenzen zu beobachten, die Gefahren für das Kindeswohl bergen. Wissenschaft und Forschung investieren viel, um die umfangreichen Behauptungen über eine gesunde Entwicklung der Kinder in Bezug auf die Unentbehrlichkeit der Väter, beweiskräftig darzustellen.

Einige Forschungsgruppen verwenden ihre gesamte wissenschaftliche Aufmerksamkeit sowie hohe Forschungsgelder für die umfangreich publizierten Beweise, dass Väter für eine gesunde Entwicklung der Kinder nicht nur wichtig, sondern sogar unersetzlich seien.⁹

Die Erziehungsfähigkeit der Mutter und die Mutterrolle insgesamt werden infrage gestellt, angegriffen und für wissenschaftliche Väterforschungsarbeiten verwendet. Faktoren für Fehlentwicklungen und Verhaltensstörungen der Kinder werden darauf zurückgeführt, dass den Kindern die nötige Vater-Bindung fehlt. Und das, obwohl die Vergangenheit beweisen konnte, dass z.B. nach dem 2. Weltkrieg eine ganze Generation trotz der Abwesenheit der Väter ohne Fehlentwicklungen aufwachsen konnte. Die Wissenschaft scheint hier nicht das Ziel der Verbesserung der Vater-Kind-Beziehung zu verfolgen und die Konkretisierung der Rolle des Vaters innerhalb der Familie zu betonen, z.B. dadurch dass die Väter zu mehr Verantwortung und Verlässlichkeit motiviert werden. Sondern es wird der Eindruck erweckt, dass die publizierten Erkenntnisse dieser väterspezifischen Forschungsarbeiten die Forderungen der Väterrechtler dazu benutzen, um *„für ein umfassendes Recht auf das Kind nach einer*

⁸ Vgl. Salgo, in: Fegert, 1999, S. 52f.

⁹ Zitat: Ostbomk-Fischer, im Reader, 2006, S. 14

*missglückten Familienzeit (zu unterstützen), berechtigte Vorwürfe zu entkräften und Fehlverhalten zu entschuldigen“.*¹⁰ Ostbomk-Fischer führt diese Ansicht auf die Untersuchungen der Entwicklungspsychologie zur Bindungsforschung zurück, die zeitgleich mit der Reform des Kindschaftsrechts auftrat und die wesentliche Bedeutung des Vaters hervorhebt. Auffallend ist, dass die Ergebnisse der Forschungen mit den Forderungen militanter Väterorganisationen übereinstimmen, die sich bereits vor der Reformierung massiv organisiert haben. Unterstützung fanden diese Väterorganisationen von psychologischen Gutachtern, Juristen, einigen Vertretern aus der Sozialwissenschaft und bei Männerrechtlern. Besonders kritisch zu sehen sind die Aussagen der Sozialwissenschaftler, die eine Idealisierung der Väter darstellen. So z.B. Fthenakis, ein bekannter Sozialwissenschaftler, der bereits seit den 80er Jahren Väterforschung betreibt und die Annahme vertritt, dass Väter für die kindliche Entwicklung unentbehrlich sind. Vertreter dieser Annahmen sind dafür verantwortlich, dass Väter schon jetzt mehr Rechte erhalten haben. Doch sollte nicht vergessen werden, dass diese Meinungen und die Durchsetzung der Rechte der Väter auch auf Personen Einfluss haben, die in Väterorganisationen unentdeckt ihren Neigungen nachgehen können, w.z.B. die pädophile Szene.¹¹

1.4 Problemstellung der Mütter

Immer noch sind es Frauen, die nach einer Trennung/Scheidung die Verantwortung für ihre Kinder tragen. Sie möchten ihre Kinder beschützen, müssen sich aber zugleich mit rechtlichen Bestimmungen auseinandersetzen und möglicherweise auch noch befürchten, dass der Ex-Partner nicht dazu bereit ist, finanzielle Unterstützung gegenüber der Familie zu leisten. Ebenso müssen sie befürchten, dass sie das Sorgerecht verlieren oder ein Umgangsrecht nicht abwenden können, auch wenn sie vom Partner jahrelang geschlagen wurden. Die Reformierung des Umgangsrechts hat bewirkt, dass alle Väter egal ob verheiratet oder nicht ein durchsetzbares Umgangsrecht erhalten haben. Weiterhin sind die Väterrechte insoweit gestärkt

¹⁰ Zitat: Ostbomk-Fischer, im Reader, 2006, S. 14f.

¹¹ Vgl. Ostbomk-Fischer, im Reader, 2006, S. 14ff.

worden, dass sie unabhängig von dem Sorgerecht einen Rechtsstreit allein durch das Umgangsrecht initiieren können. Erhält ein Vater kein Sorgerecht, dann kann er immer noch durch das Umgangsrecht an das Kind herantreten. Väter behaupten, dass sie sich um ihre Kinder kümmern wollen, Gerichte behaupten, dass Väter für die kindliche Entwicklung sehr wichtig sind, die Gesetzgebung meint, dass nach einer Trennung die Beziehung zu beiden Elternteilen bestehen bleiben muss und Kinder erhalten eigene Rechte. Doch was ist mit den Müttern?

Bisher gibt es keine Statistiken, die belegen, dass Väter sich mehr an der Familienarbeit sprich Haushalt und Kinderbetreuung beteiligen. Dennoch wird in der Bevölkerung ein anderes Bild der Väter verbreitet und die Forderungen beziehen sich auf die Rechte der Väter am Kind. Dies entspricht nicht der Realität, im Gegenteil, die meisten Väter übernehmen nach einer Trennung kaum Verantwortung für die Kinder, da sie eher dazu neigen, ihre eigenen Ziele nach einer Trennung zu verfolgen. Nicht selten ergreifen sie die Flucht und sind unauffindbar oder mittellos.

Insbesondere nach einer Trennung bzw. Scheidung laufen Frauen Gefahr zu verarmen. Ihnen wird auferlegt, dass sie nach einer Trennung und Scheidung schnellstmöglich für ihren Unterhalt zu sorgen haben, obwohl sie sich um die Erziehung der Kinder kümmern müssen.

Einige Änderungen im Umgangsrecht sind zweifelhaft und zeigen deutlich, dass Männer wieder mehr Macht und Kontrolle erhalten. Schon zu Beginn des BGB's hatte die Frau eine schwache Rechtsposition und ihr wurde der gesetzlich festgelegte Zuständigkeitsbereich für die Familien-, Hausarbeit und Kindererziehung zugewiesen. Es stellt sich hier die Frage, wo die ganzen Reformierungen im Familienrecht noch hinführen sollen?

1.5 Inhalt und Struktur

In Kapitel zwei soll auf der Grundlage der Rechtsentwicklung der Frauen im BGB und der Verwirklichung gleicher Rechten, die immer noch bestehende Problematik der geschlechtsspezifischen Rechtssituation der Frauen verdeutlicht werden. Gegenwärtig bestehen im politischen Gleichstellungsdiskurs immer noch geschlechtsspezifische Diskriminierungen, die zeigen,

dass die rechtsspezifische Situation der Frauen immer noch nicht gefestigt ist und der Diskurs noch lange nicht beendet ist. Es gibt sogar bereits rückschrittliche Tendenzen, die sich aus den Reformierungen des Kindschaftsrechts ergeben. Anhand der Polarisierungen zwischen Frauen, Recht und traditioneller Strukturen sollen diese Anomalien der Geschlechterverhältnisse in der Rechtsgeschichte untersucht und dargestellt werden.

Kapitel drei geht auf die theoretischen Grundlagen des Umgangsrechts ein, die die Basis in umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen darstellen. Kapitel vier soll anhand der Reformierungen im Umgangs- und Sorgerecht, die veränderte Rechtsposition der Mütter verdeutlichen, um in Kapitel fünf die einzelnen Problembereiche, die sich aus den Reformierungen ergeben, zu verdeutlichen. Im Schlussteil werden die spezifischen Problembereiche in einer zusammengefassten Darstellung kritisch betrachtet.

1.6 Ziel der Arbeit

Fester Bezugspunkt dieser Arbeit war immer die Sichtweise der Frauen im Umgangsrecht, die aus der feministischen Perspektive die derzeitigen unfassbaren Ungerechtigkeiten im Umgangsrecht aufdecken sollen.

Ziel der Arbeit ist es anhand der Rechtsentwicklung der Frauen in Verbindung mit den Reformierungen im Umgangsrechts die Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Frauen darzustellen, die verdeckt durch alle Ebenen des Familienrechts verlaufen und die Frauen offensichtlich benachteiligen sollen.

2 Frauen in der Rechtsentwicklung des BGB bis zur Kindschaftsrechtsreform

Die Frauen unserer Zeit leben in einem Spannungsfeld zwischen „**Modernisierung**“ der Frauenrolle und Stabilisierung der „**Geschlechterhierarchie**“. Zum einen bedeutet dies, dass Frauen in den letzten hundert Jahren Gleichberechtigung und Angleichung der Lebenswelten erfahren haben, und zum anderen, dass konservative Mannhaftigkeiten patriarchaler Strukturen weiterhin standhalten und diese sogar rückwirkende Forderungen stellen.¹²

Die bereits erreichte Gleichberechtigung der Frauen scheint nicht vollkommen gefestigt zu sein, und erfährt derzeit eine unterschwellige Eliminierung bereits erbrachter Gleichstellungspositionen.¹³ Besonders hervorzuheben sind unauffällige und subtile Rechtsreformierungen, die sich auf familiäre Verhältnisse auswirken und Frauen in ihrer Mutterrolle benachteiligen, so dass sie gezwungen sind, in traditionellen Rollenmustern zu verweilen. D.h. Gleichberechtigungsgesetze und Gleichstellungsverhältnisse zwischen Mann und Frau sind zwar formal formuliert, werden aber in der Praxis nicht immer in dieser Weise angewendet, da das deutsche Familienrecht nicht wenige unbestimmte Rechtsbegriffe aufweist, die in ihren Auslegungen recht flexibel verwendbar sind, w.z.B. das Kindeswohl, das als Maßstab richterlicher Entscheidungen im familiären Rechtsstreit gilt. Ebenso deutlich lassen novellierte Gesetzgebungen vermuten, w.z.B. das Sorge- und Umgangsrecht, sowie das Unterhaltsrecht oder die Kinderbetreuung, dass es Ehefrauen schwerer fallen soll, sich vom Ehemann zu trennen. Es werden Hürden in den Weg gestellt, die die Ehefrau von einer Scheidung abhalten soll und sie in die Hausfrauenrolle zurückdrängt. Die Rechte der Väter und Ehemänner werden durch Reformierungen im Familienrecht wieder gestärkt und Frauen werden dadurch benachteiligt. Doch wo bleiben die feministischen Proteste? Der Fachöffentlichkeit ist

¹² Vgl. Becker, Maren, Lebenssituation von Frauen heute, 2001, S. 1

¹³ Vgl. Baer, Susanne, Rezension, 2000, Online unter: <http://www.querelles-net.de/2000-1/baer.html> 17.09.2007

offensichtlich nicht bekannt, welche Entwicklung in Deutschland gerade durch die Väterlobbyisten vorangetrieben wird.

Im Folgenden soll diese Thematik aus Sicht der Frauen untersucht und anhand der Entwicklung der Frauenrechte in der Rechtsentwicklung des BGB verdeutlicht werden, wo wir Frauen heute stehen und wohin die derzeitige Entwicklung in Deutschland führt.

2.1 Frauen während der Entstehungszeit des BGB¹⁴

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist am 01.01.1900 in Kraft getreten und enthielt im 4. Buch des BGB das Familienrecht. Das BGB baut auf dem Privatrecht, das die Beziehungen der Menschen untereinander regeln soll. Speziell die Beziehungen zwischen Mann und Frau, sowie zwischen Eltern und Kindern innerhalb einer Familie sollen geregelt werden. Es ist ein Werk der Väter und Großväter des 19. Jahrhunderts.¹⁵

2.1.1 Stellung der Frau in der Ehe

Nach der Französischen Revolution forderten die männlichen Bürger die Festigung der Stellung der Frau im Haushalt, um den Mann zu unterstützen und zu versorgen, indem sie sich dem Manne unterordneten. Die Aufgaben der Frauen umfassten die Fernhaltung von unwichtigen alltäglichen Angelegenheiten, um dem Mann den Rücken freizuhalten, damit er sich in der Öffentlichkeit auf die Wahrnehmung seiner Rechte konzentrieren konnte. Aus diesem Verlangen der Männer entwickelte sich eine Familienideologie, „die die strikte Rollenteilung zwischen Frauen und Männern zum Inhalt hatte...“ So war der Mann für Öffentlichkeit und materielle Versorgung zuständig und die Frau als Untergebene, für Familie, Haushalt und Kinder.¹⁶ Der Mann sorgte für Recht, Zucht und Ordnung innerhalb der Familie und repräsentierte die Familie als Oberhaupt nach außen, dabei hatte er die alleinige „Entscheidungsgewalt“. Der § 1354 Abs. 1 BGB aF lautet folgend: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das

¹⁴ Anhang 1 Chronologischer Überblick: Geschichte der Gleichstellung der Frau

¹⁵ Vgl. Frauen und Recht, Reader, 2003, S. 30

¹⁶ Vgl. Wiegmann, Barbelies, im Reader: Frauen und Recht, 2003, S. 30